

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 11. März 2022, Zl. 820-200 /2022/01/bs, mit der die Zuerkennung von Dienstzulagen festgelegt wird.

Gemäß § 61 (6) Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993 (K-StBG), LGBl. Nr. 115/93, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [13/2021](#), wird verordnet:

§ 1

Dienstzulagen

Dienstzulagen im Sinne dieser Verordnung sind

- a) die Personalzulage
- b) die Funktionszulage
- c) die Dienstzulage für Kindergartenleiter/innen, Hortpädagog/inn/en und Sonderkindergartenpädagog/inn/en
- d) die Dienstzulage für Beamt/innen der allgemeinen Verwaltung und für Beamt/innen in handwerklicher Verwendung

§ 2

Personalzulage

- (1) Dem Beamten/der Beamtin der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung sowie dem Beamten/der Beamtin in Verwendung als Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagoge, Hortpädagogin/Hortpädagoge und Sonderkindergartenpädagogin/Sonderkindergartenpädagoge gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenussfähige Personalzulage.
- (2) Die Höhe der Personalzulage beträgt jeweils einen Prozentsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten/Beamtinnen der Allgemeinen Verwaltung:

Stufe	Bemessungsgrundlage in Prozentsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 Dienstklasse V		Prozentsatz
1	bis	64,82562 %	7,08752
2	64,82563 % bis	86,43879 %	8,16436
3	86,43880 % bis	129,65124 %	10,32498
4	129,65125 % bis	194,48381 %	12,49950
5	ab	194,48382 %	14,67401

§ 3

Funktionszulage

Dem/der Inhaber/in der nachstehend angeführten Planstellen gebührt eine ruhegenussfähige Funktionszulage. Die Höhe der Funktionszulage beträgt jeweils einen Prozentsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung:

a) Magistratsdirektor/in	30 %
b) Geschäftsgruppenleiter/in	25 %
c) Kontrollamtsdirektor/in	25 %
d) Geschäftsgruppenleiter/in-Stellvertreter/in	20 %
e) Abteilungsleiter/in	15 %
f) Höherer Dienst/Stabsstelle	10 %
g) Kindergartenleiter/in	8 %
h) Abteilungsleiter/in-Stellvertreter/in	5 %
i) Sachgebietsleiter/in	5 %
j) Gehobener Dienst/Stabsstelle	5 %
k) Kindergartenleiter/in-Stellvertreter/in	3 %

§ 4

Dienstzulage für Kindergartenleiter/innen, Hortpädagog/inn/en und Sonderkindergartenpädagog/inn/en

Dem/der Inhaber/in der nachstehend angeführten Planstellen gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage. Die Höhe der Dienstzulage beträgt jeweils einen Prozentsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung:

a) Kindergartenleiter/in	2,75 % je Gruppe
--------------------------	------------------

- | | |
|---|---------|
| b) Hortpädagogin/Hortpädagoge | 2,75 % |
| c) Sonderkindergartenpädagogin/
Sonderkindergartenpädagoge | 6,00 %. |

§ 5

Dienstzulage für Beamt/innen der allgemeinen Verwaltung und für Beamt/innen in handwerklicher Verwendung

- (1) Den Beamtinnen/Beamten gebührt gemäß § 5 Abs. 3 lit. a) bis d) eine Dienstzulage ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung unter Berücksichtigung der Besonderheit der Verwendung und der Beanspruchung, jedoch insbesondere unter Bedachtnahme auf entsprechende Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht.
- (2) Den Beamtinnen/Beamten kann aufgrund von Anträgen der jeweiligen Geschäftsgruppenleiter/innen, den vom Dienst freigestellten Personalvertreter/inne/n auf Antrag des jeweiligen Vertrauenspersonenausschusses, nach Vorberatung im Personalausschuss vom Bürgermeister eine Erhöhung der Dienstzulage bis zum jeweiligen Höchstausmaß gemäß § 5 Abs. 3 lit. a) bis d) bzw. eine Dienstzulage gemäß § 5 Abs. 3 lit. e) bis f) zuerkannt werden, dies unter Berücksichtigung der für die Verwendung erforderlichen Vorbildung sowie der Qualität der Leistungserbringung.
- (3) Die Dienstzulage beträgt:
 - a) Für den/die Magistratsdirektor/in ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung einen vierfachen Vorrückungsbetrag (entspricht 16 Stunden pro Monat).
 - b) Für den/die Geschäftsgruppenleiter/in sowie den/die Kontrollamtsdirektor/in ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung einen dreifachen Vorrückungsbetrag (entspricht 12 Stunden pro Monat) bis höchstens 4 Vorrückungsbeträge.
 - c) Für den/die Geschäftsgruppenleiter/in/Stellvertreter/in, Abteilungsleiter/in ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung einen zweifachen Vorrückungsbetrag (entspricht 8 Stunden pro Monat), bis höchstens 4 Vorrückungsbeträge.
 - d) Für Beamtinnen/Beamte auf Planstellen des Höheren Dienstes/Stabsstelle, Abteilungsleiter/in-Stellvertreter/in, Sachgebietsleiter/in, [Gehobenen Dienstes/Stabsstelle](#) ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung einen

einfachen Vorrückungsbetrag (entspricht 4 Stunden pro Monat), bis höchstens 3 Vorrückungsbeträge.

- e) Für Beamtinnen/Beamte auf Planstellen der Verwendungsgruppen A,B,C,1 und 2 bis höchstens 2 Vorrückungsbeträge.
- f) Für Beamtinnen/Beamte auf Planstellen der Verwendungsgruppen D und 3 (2) bis höchstens 1 Vorrückungsbetrag.

(4) Für die Dienstzulage im Sinne des Absatz 3 gilt folgendes:

- a) Die gemäß § 5 Abs. 3 lit. a) bis d) festgesetzte monatliche Stundenanzahl bildet das Ausmaß der ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung zu erbringenden Mehrleistungen in zeitlicher Hinsicht ab. Die Erbringung dieser Mehrstunden über das Zeitausmaß einer Vollbeschäftigung hinaus ist im Umfang von 50% der in § 5 Abs. 3 lit. a) bis d) genannten Stundenanzahl über die Zeiterfassung nachzuweisen. Bei Teilzeitbeschäftigung entfällt der Nachweis.
- b) Erbrachte Mehrleistungen gelten mit der Zuerkennung dieser Dienstzulage als abgegolten.
- c) Die Dienstzulage ist neu zu bemessen, wenn der Beamte/die Beamtin auf eine andere Planstelle versetzt wird, oder die der Bemessung zugrunde zu legenden Mehrleistungen nicht mehr oder in einem geringeren Ausmaß erbringt.
- d) Dienstzulagen gelten für die Bemessung des Ruhegenusses als anrechenbar.
- e) Beamtinnen/Beamten nach § 5 Abs. 2 lit. a) bis d) im Einzelfalle zusätzlich angeordnete Überstunden für Sondereinsätze an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) werden separat abgegolten.

§ 6

Vertragsbedienstete

Diese Verordnung gilt sinngemäß für Vertragsbedienstete.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt [mit 1. April 2022](#) in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom [11. Dezember 2020](#), Zl. [0121 – 11 /2020/12](#) betreffend die Zuerkennung von Dienstzulagen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Albel